

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. Mai 2009

863. Reorganisation des Betreibungswesens (dritte Festsetzung der Betreibungskreise)

1. Gemäss § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 26. November 2007 legt der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden die Betreibungskreise fest. Ein Betreibungskreis umfasst das Gebiet einer oder mehrerer im gleichen Bezirk liegender politischer Gemeinden. Die Gemeinden nutzten in der Regel die Möglichkeit, dem Regierungsrat innert vorgegebener Frist ihre Vorschläge zur Bildung von Betreibungskreisen einzureichen. Das Obergericht nahm mit Bericht vom 26. November 2008 zu den Vorschlägen der Gemeinden Stellung. Rund zwei Drittel der Kreise wurden mit Beschluss des Regierungsrates vom 17. Dezember 2008 festgesetzt. Die übrigen Gemeinden wurden eingeladen, innert 30 Tagen ab Zustellung des Beschlusses erneut Stellung zu nehmen und der Direktion der Justiz und des Innern zuhanden des Regierungsrates allenfalls neue Vorschläge einzureichen (RRB Nr. 2046/2008).

Im Weiteren wurden die übrigen Kreise mit Beschluss des Regierungsrates vom 25. März 2009 festgesetzt, davon ausgenommen blieben die Kreise im Bezirk Horgen (RRB Nr. 463/2009). Mit Schreiben vom 12. März 2009 hat die Direktion der Justiz und des Innern die Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil und Wädenswil erneut zur Stellungnahme zu den bis dahin eingegangenen Vorschlägen eingeladen; die übrigen Gemeinden des Bezirks Horgen wurden darüber informiert. Innert gesetzter Frist vom 31. März 2009 haben die sieben erwähnten Gemeinden diese Möglichkeit wahrgenommen. Aufgrund dieser Stellungnahmen sowie vorangegangener Eingaben wurde das Obergericht erneut eingeladen, sich zum beabsichtigten Antrag der Direktion der Justiz und des Innern zur Festsetzung der folgenden vier Betreibungskreise im Bezirk Horgen Stellung zu äussern:

- Adliswil, Langnau a. A.;
- Hirzel, Horgen, Oberrieden;
- Hütten, Richterswil, Schönenberg, Wädenswil;
- Kilchberg, Rüschlikon, Thalwil.

Das Obergericht nahm mit Bericht vom 27. April 2009 zu den Vorschlägen der Direktion der Justiz und des Innern Stellung. Es erachtet die Vorschläge als sinnvoll und unterstützt einen entsprechenden Antrag an den Regierungsrat.

2. Bei der Festsetzung der Betreibungskreise berücksichtigt der Regierungsrat insbesondere, dass die Betreibungsämter ihre Aufgabe in fachlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht bestmöglich erfüllen können sowie in der Regel Gemeinden desselben Bezirks umfassen (§ 1 Abs. 1 und 2 EG SchKG). Den Gemeinden wurden die durch den Regierungsrat festgelegten Grundsätze für die Bildung der Betreibungskreise (RRB Nr. 797/2008) mit Brief der Direktion der Justiz und des Innern vom 10. Juli 2008 mitgeteilt. Demgemäß sind die Betreibungskreise insbesondere so festzusetzen, dass jährlich mindestens 3000 Betreibungen anfallen; bei Vorliegen besonderer topografischer Verhältnisse, mangelnder verkehrsmässiger Erschliessung oder geringer Bevölkerungsdichte kann die Geschäftslast geringer als jährlich 3000 Betreibungen sein, darf aber jährlich 2000 Betreibungen nicht unterschreiten. Soweit die Vorschläge der Gemeinden zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass geben, sind die Betreibungskreise den Vorschlägen der Gemeinden entsprechend festzusetzen.

3. Folgende Betreibungskreise im Bezirk Horgen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Betreibungskreis der Gemeinden Adliswil und Langnau a. A.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2009 erklärt sich die Gemeinde Langnau a. A. einverstanden mit einem gemeinsamen Betreibungskreis zusammen mit der Stadt Adliswil. Die Stadt Adliswil befürwortet mit Stellungnahme vom 31. März 2009 einen gemeinsamen Betreibungskreis mit der Gemeinde Langnau a. A.

Ausgangsgemäss ist mit den Gemeinden Adliswil und Langnau a. A. ein gemeinsamer Betreibungskreis festzusetzen; die organisatorischen Einzelheiten sowie das Wahlorgan des Betreibungsbeamten oder der Betreibungsbeamtin sind im Vertrag über die Zusammenarbeit zu regeln.

b) Betreibungskreis der Gemeinden Hirzel, Horgen und Oberrieden

Mit Schreiben vom 3. Februar 2009 beantragt die Gemeinde Hirzel, den bestehenden Zweckverband «Betreibungs- und Gemeindeammannt am der Sihl» aufzulösen; sie schlägt einen gemeinsamen Betreibungskreis zusammen mit der Gemeinde Horgen vor. Die beiden übrigen Verbandsgemeinden Hütten und Schönenberg beantragen mit Schreiben vom 29. Januar und 6. Februar 2009 einen gemeinsamen Betreibungskreis mit der Stadt Wädenswil. Ebenso schlagen die Gemeinden Hütten und Schönenberg sinngemäss die Auflösung des bestehenden Zweckverbands «Betreibungs- und Gemeindeammannt am der Sihl» vor.

Mit Schreiben vom 6. Februar 2009 teilt die Gemeinde Oberrieden mit, dass sie einen gemeinsamen Betreibungskreis zusammen mit der Gemeinde Horgen ablehne; sofern ein Betreibungskreis zusammen mit der Gemeinde Horgen festgesetzt werde, verlange die Gemeinde Oberrieden zwingend die Festlegung einer sozialverträglichen Übergangs-

lösung. Die Gemeinde Oberrieden begründet ihre Stellungnahme damit, dass die für die Betreibungskreise festgesetzte Mindestzahl von jährlich 3000 Betreibungen nicht nachvollziehbar begründet sei. Insbesondere fehle es an detaillierten Berechnungen, weshalb gerade diese Zahl eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse sei. Im Übrigen sei der ganze nicht zu unterschätzende Aufgabenbereich des Gemeindeammanntes in keiner Art und Weise gewichtet. Im Weiteren bringt die Gemeinde Oberrieden sinngemäss vor, dass ein fachlicher Handlungsbedarf zur Bildung eines gemeinsamen Betreibungskreises mit weiteren Gemeinden fehle und mit der beabsichtigten Neuorganisation eine fragliche Einmischung in die Gemeindeautonomie vorliege. Im Übrigen macht die Gemeinde Oberrieden geltend, dass eine Übergangsregelung fehle, und der heutige Amtsinhaber mit der angestrebten Reorganisation seine Stelle verlieren würde. Sie schlägt in diesem Zusammenhang vor, die Betriebssämter von Oberrieden und Horgen erst dann zusammenzuführen, wenn in Oberrieden ein personeller Wechsel anstehe.

Die Gemeinde Horgen befürwortet mit Stellungnahme vom 30. März 2009 einen gemeinsamen Betreibungskreis mit den Gemeinden Hirzel und Oberrieden.

Mit Beschluss vom 28. Mai 2008 wurden gestützt auf § 1 Abs. 2 EG SchKG die Kriterien festgelegt, die für die Festsetzung der Betreibungskreise massgeblich sind (RRB Nr. 797/2008). Die rechtskräftig festgelegten Kriterien wurden in den Erwägungen zum Beschluss begründet und den Gemeinden mit Brief der Direktion der Justiz und des Innern vom 10. Juli 2008 mitgeteilt. Die für die Betreibungskreise festgesetzte Mindestzahl von jährlich mindestens 3000 Betreibungen wurde insbesondere damit begründet, dass zur Sicherstellung der Fachkunde und ausreichender Berufserfahrung die Betreibungskreise so festzulegen seien, dass das Amt der Betreibungsbeamten oder des Betreibungsbeamten und der Stellvertretung als Vollamt ausgeübt werden kann; verankert ist dieses Erfordernis im Übrigen auch in den Gesetzesmaterialien (vgl. ABI 2006, 1213 ff., 1223). Aus betriebswirtschaftlicher Sicht seien Einheiten mit mindestens drei bis fünf Angestellten und mindestens rund 3000 Betreibungen im Jahr notwendig. Die Umsetzung der Reorganisation des Betreibungswesens wurde durch eine gemischte Arbeitsgruppe, die aus Vertretern der Gemeinden, der Betriebssämter, des Betreibungsinspektorats, des Obergerichts und der kantonalen Verwaltung bestand, begleitet. Die Festlegung des Kriteriums von jährlich mindestens 3000 Betreibungen wurde letztlich auch von den Mitgliedern dieser Arbeitsgruppe begrüsst, um einen aus fachlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht hinreichenden Amtsbetrieb zu ermöglichen.

Anzufügen bleibt, dass aus verwaltungsökonomischen Gründen auf gewisse Schematisierungen und Verallgemeinerungen bei der Festlegung der Kriterien für die Festsetzung von Verwaltungskreisen gemeinhin nicht verzichtet werden kann. Dabei bildet die durchschnittliche Anzahl Betreibungen in den Jahren 2003 bis 2007 ein geeignetes, aufgabenbezogenes Kriterium, zu dem die benötigten Daten zur Verfügung stehen und welches sich rechtsgleich anwenden lässt. Auf eine Mitberücksichtigung des weniger bedeutenden und schwieriger generalisierbaren Aufgabenbereichs des Gemeindeammanntes sowie auf detaillierte Berechnungen konnte daher verzichtet werden.

Ein eigener Betreibungskreis der Gemeinde Oberrieden mit 716 Betreibungen im Jahr würde die Grenze von 3000 Betreibungen im Jahr nicht annähernd erreichen. Die Gemeinde Oberrieden hat selber keinen Vorschlag eingereicht, mit welchen anderen Gemeinden sie gedenke, einen Betreibungskreis zu bilden. Aus dem Schreiben vom 6. Februar 2009 geht jedoch sinngemäss hervor, dass sich die Gemeinde Oberrieden unter gewissen Umständen vorstellen kann, einen gemeinsamen Betreibungskreis zusammen mit der Gemeinde Horgen zu bilden.

Die Reorganisation des Betreibungswesens stützt sich auf geltendes Recht. Die Gemeinden sind vor Festsetzung der Betreibungskreise anzuhören, ihnen kommt aber bei der Festsetzung der Betreibungskreise keine Autonomie zu. § 1 Abs. 2 EG SchKG ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten (RRB Nr. 1543/2008) und bildet die Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Betreibungskreise durch den Regierungsrat. Die Gemeinden wurden über die bevorstehende Reorganisation mehrfach informiert, insbesondere mit der am 10. Juli 2008 allen Gemeinden zugestellten Informationsbroschüre. Die Gemeinden hatten demnach hinreichend Zeit, sich auf die anstehende Reorganisation vorzubereiten. Selbstverständlich ist ein sozialverträglicher Vollzug der anstehenden Reorganisation auf kommunaler Ebene zu begrüssen. Jedoch bildet das Betreibungswesen weiterhin eine kommunale Aufgabe, für deren nähere und personalrechtliche Ausgestaltung innerhalb der festgesetzten Kreise die Gemeinden zuständig bleiben.

Ausgangsgemäss ist mit den Gemeinden Hirzel, Horgen und Oberrieden ein gemeinsamer Betreibungskreis festzusetzen. Die organisatorischen Fragen sind im Vertrag über die Zusammenarbeit zu regeln.

Im Weiteren sind die Gemeinden Hirzel, Hütten und Schönenberg einzuladen, die Auflösung des bestehenden Zweckverbands «Betreibungs- und Gemeindeammannt an der Sihl» formell zu beschliessen; die Auflösung hat auf den Zeitpunkt der Inkrafttretung der Verträge über die Zusammenarbeit in den festgesetzten Kreisen zu erfolgen.

c) Betreibungskreis der Gemeinden Hütten, Richterswil, Schönenberg und Wädenswil

Mit Schreiben vom 29. Januar und 6. Februar 2009 schlagen die Gemeinden Hütten und Schönenberg einen gemeinsamen Betreibungskreis zusammen mit der Stadt Wädenswil vor. Die Stadt Wädenswil begrüsst mit Stellungnahme vom 30. März 2009 den vom Regierungsrat und Obergericht befürworteten Vorschlag eines gemeinsamen Betreibungskreises zusammen mit den Gemeinden Schönenberg, Hütten und Richterswil.

Mit Schreiben vom 31. März 2009 teilt die Gemeinde Richterswil mit, dass sie einen gemeinsamen Betreibungskreis zusammen mit der Stadt Wädenswil ablehne und einen eigenen Betreibungskreis vorschlage. Die Gemeinde Richterswil begründet ihre Stellungnahme damit, dass zwar die vom Regierungsrat festgelegte Mindestgrösse von jährlich 3000 Betreibungen in der Gemeinde Richterswil unterschritten werde, jedoch zu erwarten sei, dass die Anzahl Betreibungen infolge des Wachstumskurses zunehme und der Amtsinhaber bestens qualifiziert sei. Im Weiteren erwarte die Gemeinde Richterswil finanzielle Vorteile durch die vorgesehene Integration des Gemeindeammann- und Betreibungsbeamten in ihre ordentliche Gemeindeverwaltung; demgegenüber bringe der vorgeschlagene gemeinsame Betreibungskreis keine Einsparungen. Im Übrigen spreche die Kundennähe und die Kenntnis der lokalen Gegebenheiten für einen eigenen Betreibungskreis.

Ein eigener Betreibungskreis der Gemeinde Richterswil mit rund 2561 Betreibungen im Jahr würde die vom Regierungsrat beschlossene Grenze von mindestens 3000 Betreibungen im Jahr unterschreiten, ohne dass die dafür vorausgesetzten besonderen Verhältnisse wie besondere Topografie, mangelnde verkehrsmässige Erschliessung oder geringe Bevölkerungsdichte vorliegen würden. Demnach ist ein eigener Betreibungskreis der Gemeinde Richterswil nicht bewilligungsfähig. Die bei der Kreisfestsetzung verlangte Mitberücksichtigung von Wachstumsraten bei der jährlichen Anzahl von Betreibungen müsste sich auf verhältnismässig unsichere Prognosen und Vermutungen abstützen. Demgegenüber beruht die Bezugnahme auf die Durchschnittswerte der Anzahl Betreibungen in den Jahren 2003 bis 2007 auf tatsächlichen Erfahrungswerten und erlaubt eine Mitberücksichtigung möglicher jährlicher Schwankungen der Betreibungszahlen. Die festgelegten Kriterien erscheinen daher als geeignet und sachlich angemessen. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass ein neues Betreibungsamt nach erfolgter Reorganisation weiterhin auf bewährtes Personal angewiesen bleibt und bisherige Amtsinhaber nach Ablauf ihrer Amtszeit grundsätzlich weiterhin für das neue Betreibungsamt tätig sein können. Diesbezügliche Einzelheiten, welche die Kreisgemeinden betreffen, können im Vertrag über die Zusammenarbeit geregelt werden.

Wie von der Gemeinde Richterswil vorgebracht, ist es erfahrungsge-mäss tatsächlich so, dass bei grösseren Gemeinden die Einnahmen die Ausgaben des Betreibungswesens übersteigen. Gemeinhin verbessert sich die Grenzkostenrechnung mit der Zunahme der Anzahl Betreibungen im Kreis. Daher dürfte ein gemeinsamer Betreibungskreis der Gemeinden Hütten, Richterswil, Schönenberg und Wädenswil tiefere Durchschnittskosten aufweisen und finanziell besser dastehen als ein eigener Betreibungskreis der Gemeinde Richterswil. Zudem können die Kreisgemeinden vertraglich einen geeigneten Verteilschlüssel vereinbaren, um mögliche Erträge für ihre Gemeinde abzusichern. Die für einen eigenen Betreibungskreis der Gemeinde Richterswil sprechende Kundennähe und die Kenntnis der lokalen Gegebenheiten können zwar unter dem Kriterium der fachlich optimalen Amtsführung berücksichtigt werden, sind für die Kreisfestsetzung jedoch allein nicht ausschlaggebend. Die Gemeinde Richterswil ist verkehrsmässig mit der Stadt Wädenswil dicht erschlossen. Im Übrigen dürften unter Nachbargemeinden auch die Kundennähe und die Kenntnis der lokalen Gegebenheiten soweit notwendig erhalten bleiben.

Ausgangsgemäss ist mit den Gemeinden Hütten, Richterswil, Schönenberg und Wädenswil ein gemeinsamer Betreibungskreis festzusetzen.

d) Betreibungskreis der Gemeinden Kilchberg, Rüschlikon und Thalwil

Mit Schreiben vom 4. Februar und 29. Januar 2009 sowie mit Schreiben vom 30. März 2009 schlagen die Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon einen gemeinsamen Betreibungskreis vor; der bestehende Zweckverband «Betreibungs- und Gemeindeammannt Kilchberg-Rüschlikon» soll bestehen bleiben. Die beiden Gemeinden begründen ihre Stellungnahme damit, dass ihr mit 300 Stellenprozent dotiertes Amt und der hohe Gebühreneingang die fachlichen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen für die Festsetzung eines gemeinsamen Betreibungskreises erfülle. Im Weiteren bringen die Gemeinden vor, dass verschiedene bereits festgesetzte Betreibungskreise die Grenze von 3000 Betreibungen im Jahr nicht erreichten und sie sinngemäss eine rechtsgleiche Festsetzung erwarten. Im Weiteren beruhe der bestehende Zweckverband auf demokratisch gefällten Entscheidungen der Stimm-berechtigten beider Gemeinden und es solle in mindestens fünf Jahren entschieden werden, ob ein gemeinsamer Betreibungskreis zusammen mit der Gemeinde Thalwil erforderlich sei.

Mit Schreiben vom 31. März 2009 teilt die Gemeinde Thalwil mit, dass sie einen gemeinsamen Betreibungskreis zusammen mit den Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon ablehne und einen eigenen Betreibungskreis vorschlage. Die Gemeinde Thalwil begründet ihre Stellungnahme damit, dass sie mit rund 3299 Betreibungen im Jahr die vom Re-gierungsrat für Betreibungskreise festgelegte Grenze von jährlich 3000 Betreibungen überschreite und die betrieblichen Voraussetzungen für

einen eigenen Kreis erfülle. Im Weiteren bringt die Gemeinde Thalwil vor, dass ein gemeinsamer Kreis zusammen mit den Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon blass zusätzliche Aufwendungen bringen würde und die räumlichen Verhältnisse eine Zusammenlegung nicht zulassen. Im Übrigen wird vertreten, dass infolge der im Zweckverband «Betreibungs- und Gemeindeammannamt Kilchberg-Rüschlikon» und in der Gemeinde Thalwil bestehenden unterschiedlichen Wahlorgane der Betreibungsbeamten oder des Betreibungsbeamten eine Umsetzung der Reorganisation nicht vor 2014 möglich sei. Zudem sei bei einem gemeinsamen Betreibungskreis die Kundennähe und die Verhältnismässigkeit infrage gestellt und für die Amtsinhaberin des Zweckverbands «Betreibungs- und Gemeindeammannamt Kilchberg-Rüschlikon» sei eine sozialverträgliche Lösung erforderlich. Abschliessend wird vorgebracht, dass bei einer Zusammenlegung der Entscheid auf frühestens 2014 zu vertagen sei.

Ein eigener Betreibungskreis der Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon mit rund 2115 Betreibungen im Jahr würde die vom Regierungsrat beschlossene Grenze von mindestens 3000 Betreibungen im Jahr unterschreiten, ohne dass die dafür vorausgesetzten besonderen Verhältnisse wie besondere Topografie, mangelnde verkehrsmässige Erschliessung oder geringe Bevölkerungsdichte vorliegen würden. Beim Gebiet der an den Zürichsee angrenzenden Gemeinden des Bezirks Horgen handelt es sich um eines der im Kanton Zürich verkehrsmässig am besten erschlossenen Gebiete. Die Siedlungsgebiete der Gemeinden Kilchberg, Rüschlikon und Thalwil grenzen ohne nennenswerte topografisch Hindernisse nahezu nahtlos aneinander und die Bevölkerungsdichte ist verhältnismässig hoch. Demnach ist ein gemeinsamer Betreibungskreis der Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon mit blass rund 2115 Betreibungen im Jahr nicht bewilligungsfähig. Nach dem Gesagten kommt innerhalb des Bezirks Horgen als zusätzliche Gemeinde zur Bildung eines grösseren Betreibungskreises blass noch die Gemeinde Thalwil in Frage, die an die Gemeinde Rüschlikon angrenzt.

Bei der Kreisfestsetzung steht eine fachlich und betriebswirtschaftlich optimierte Aufgabenerfüllung im Vordergrund; nicht entscheidend sind bestehende, enge Platzverhältnisse. Für die Erfüllung der fachlichen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen sind die vom Regierungsrat gestützt auf § 1 Abs. 2 EG SchKG festgelegten Kriterien massgebend. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sind Einheiten mit mindestens drei bis fünf Angestellten und mindestens rund 3000 Betreibungen im Jahr notwendig; letztere Voraussetzung wird vorliegend für einen gemeinsamen Betreibungskreis der Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon nicht erreicht. Wie erwähnt, bildet die durchschnittliche Anzahl Betreibungen in den Jahren 2003 bis 2007 ein geeignetes, aufgabenbezogenes Kriterium, das sich rechtsgleich anwenden lässt. Die durch

die Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon zum Vergleich herangezogenen Kreise in den Bezirken Andelfingen, Bülach, Dietikon, Winterthur und Pfäffikon sind weniger dicht erschlossen und verfügen über eine geringere Bevölkerungsdichte als die Gemeinden Kilchberg, Rüschlikon und Thalwil oder es liegen besondere Umstände vor, wie beispielsweise die zu berücksichtigende Zugehörigkeit zum selben Bezirk.

Das EG SchKG tritt auf 1. Juli 2010 vollständig in Kraft. Den Gemeinden verbleibt hinreichend Zeit, sich auf die anstehende Reorganisation vorzubereiten und die notwendigen Schritte für die Umsetzung einzuleiten. Dem bestehenden Zweckverband «Betreibungs- und Gemeindeammannamt Kilchberg-Rüschlikon» wird bei einem gemeinsamen Betreibungskreis zusammen mit der Gemeinde Thalwil insofern Rechnung getragen, als die beiden Verbandsgemeinden weiterhin im selben Kreis zusammenarbeiten können. Ein weiter gehender Bestandesschutz bestehender Zweckverbände wurde mit dem EG SchKG jedoch nicht bezweckt; vielmehr soll das EG SchKG auch die Vergrösserung bestehender Kreise ermöglichen (vgl. ABI 2006, 1223). Der Organisationsautonomie wird insofern Rechnung getragen, als es den Gemeinden Kilchberg, Rüschlikon und Thalwil offensteht, ob sie sich mit einem Vertrag zwischen den Kreisgemeinden oder zwischen dem bestehenden Zweckverband und der Gemeinde Thalwil oder innerhalb eines Zweckverbands organisieren.

Ein gemeinsamer Betreibungskreis der Gemeinden Kilchberg, Rüschlikon und Thalwil dürfte langfristig tiefere Durchschnittskosten aufweisen und finanziell besser dastehen als ein eigener Betreibungskreis der Gemeinde Thalwil, weil sich die Grenzkostenrechnung mit der Zunahme der Anzahl Betreibungen im Kreis gemeinhin verbessert. Bestehende unterschiedliche Wahlorgane der Betreibungsbeamten oder des Betreibungsbeamten verunmöglichen eine Umsetzung der Reorganisation auf Amtsdauerbeginn 2010 nicht. Soll im neuen Betreibungskreis der Gemeinderat der Sitzgemeinde Wahlorgan sein, kann gestützt auf § 7 Abs. 3 EG SchKG eine entsprechende Bestimmung im Zusammenarbeitsvertrag durch die Stimmberchtigten des Kreises an der Urne beschlossen werden. Die für einen eigenen Betreibungskreis der Gemeinde Thalwil sprechende Kundennähe kann zwar bei der Kreisfestsetzung mitberücksichtigt werden, ist für diese jedoch nicht ausschlaggebend. Selbstverständlich ist ein sozialverträglicher Vollzug der anstehenden Reorganisation auf kommunaler Ebene zu begrüssen. Jedoch bildet das Betreibungswesen weiterhin eine kommunale Aufgabe, für deren nähere organisatorische und personalrechtliche Ausgestaltung innerhalb der festgesetzten Kreise die Gemeinden zuständig bleiben. Die Einzelheiten wären im Vertrag über die Zusammenarbeit zu regeln.

Ausgangsgemäss ist mit den Gemeinden Kilchberg, Rüschlikon und Thalwil ein gemeinsamer Betreibungskreis festzusetzen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Je einen gemeinsamen Betreibungskreis bilden die folgenden Gemeinden:

- A. Gemeinden im Bezirk Horgen
 - A.1. Adliswil, Langnau a. A.;
 - A.2. Hirzel, Horgen, Oberrieden;
 - A.3. Hütten, Richterswil, Schönenberg, Wädenswil;
 - A.4. Kilchberg, Rüschlikon, Thalwil.

II. Die Gemeinden des Bezirks Horgen, die einen gemeinsamen Betreibungskreis bilden, werden eingeladen, dem Regierungsrat bis am 30. September 2009 die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zur Genehmigung einzureichen.

III. Die Gemeinden Hirzel, Hütten und Schönenberg werden eingeladen, die Auflösung des bestehenden Zweckverbands «Betreibungs- und Gemeindeammannamt an der Sihl» formell zu beschliessen.

IV. Gegen Dispositiv I dieses Beschlusses kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Sie ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht einzureichen.

V. Veröffentlichung von Dispositiv I und IV im Amtsblatt.

VI. Mitteilung an die politischen Gemeinden des Bezirks Horgen, die Bezirksratskanzlei des Bezirks Horgen, das Obergericht sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi